

# Markel International Deutschland.

MARKEL PRO Cyber



MARKEL®

# MARKEL PRO Cyber

## **Cyber-Versicherung für Dienstleistungsunternehmen**

Versicherungsbedingungen zur Cyber-Versicherung für Dienstleistungsunternehmen (Markel Pro Cyber 01.2016)

## Umfang des Versicherungsschutzes

A. Versicherte Risiken.....	3
1. Cyber- und Daten-Eigenschaden.....	3
2. Cyber-Betriebsunterbrechung.....	4
3. Cyber-Erpressung.....	4
4. Cyber-Kreditkartenschaden.....	5
5. Cyber-Vertrauensschaden.....	5
6. Cyber-Haftpflicht.....	6
B. Versicherte Unternehmen, versicherte Personen und Repräsentanten.....	7
C. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries.....	7
D. Risikoausschlüsse.....	8

## Allgemeine Regelungen

E. Versicherungsfall und Schadenfalldefinition.....	8
F. Versicherter Zeitraum.....	9
G. Leistungsobergrenzen.....	10
H. Beitragszahlungen.....	10
I. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss.....	11
J. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	11
K. Dauer des Versicherungsvertrags.....	12
L. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand.....	12
M. Ansprechpartner.....	13

## A. Versicherte Risiken

Versicherungsschutz besteht für Cyber-Schäden im Rahmen des versicherten Geschäftsbetriebs über den Baustein

- A.1. „Cyber- und Daten- Eigenschaden“, sowie über die optionalen Bausteine
- A.2. „Cyber-Betriebsunterbrechung“,
- A.3. „Cyber-Erpressung“,
- A.4. „Cyber-Kreditkartenschaden“,
- A.5. „Cyber-Vertrauensschaden“,
- A.6. „Cyber-Haftpflicht“, sofern diese im Versicherungsschein als vereinbart gekennzeichnet sind.

Es gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Selbstbehalte, mindestens jedoch 1.000 EUR je Schadensfall.

### A.1 Cyber- und Daten-Eigenschaden

#### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt den versicherten Unternehmen Versicherungsschutz für die Beschädigung, Zerstörung, Veränderung, Blockierung oder den Missbrauch

- der IT-Systeme der versicherten Unternehmen,

insbesondere die Computer, Server, Netzwerke, Mobiltelefone, Tablets, Videokonferenzsysteme, Datenleitungen und Intra- und Extranets,

- der Programme der versicherten Unternehmen,

insbesondere Betriebssysteme, Datenbanken, Verwaltungssoftware,

- oder der elektronischen Daten der versicherten Unternehmen,

insbesondere Auftragsdaten, Kundendaten, Personendaten

infolge

- eines unbefugten Eingriffs Dritter in die IT Systeme (Hacker-Einbruch),
- eines unbefugten Angriffs Dritter mit dem Ziel, die IT Systeme zu unterbrechen (DoS - Denial of Service),
- einer Infektion eines IT Systems durch Schadsoftware, insbesondere Viren, Schadcodes und Trojaner.

#### 2. Leistungen des Versicherers

Der Versicherer erstattet alle angemessenen und notwendigen Kosten, die den versicherten Unternehmen für die Wiederherstellung oder die Reparatur der IT Systeme, Programme und elektronischen Daten entstehen.

Notwendig sind Kosten, die erforderlich sind, um die IT Systeme, Programme und/oder elektronischen Daten in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

Hierzu zählen insbesondere Kosten durch

- die Beauftragung eines IT Forensikers für die Feststellung des Versicherungsfalls, von Schadensursache und -umfang, sowie für die Erarbeitung eines Maßnahmenplans für die Rekonstruktion und Wiederherstellung der IT Systeme, Programme und/oder elektronischen Daten,
- die Wiederherstellung der eigenen Webseite, des Intra- und/oder Extranets,
- die Befreiung der IT Systeme von Schadsoftware.

Sofern die versicherten Unternehmen den Betrieb der IT Systeme auf einen Dritten (Hosting-Dienstleister) ausgelagert haben, leistet der Versicherer nur für das Interesse der versicherten Unternehmen, nicht jedoch für den Schaden an den IT Systemen des Dritten.

Bei Zugriff auf und die Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten ersetzt der Versicherer zudem alle angemessenen und notwendigen Kosten für

- die Beauftragung eines IT Forensikers zur Feststellung des Zugriffs auf personenbezogenen Daten und zur Identifikation der betroffenen Personen,

- Honorare externer Anwälte sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Prüfung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung und Verbreitung von Anzeigen und Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen,
- die Information und Beratung von Dateninhabern (z. B. durch ein Call-Center),
- die Bereitstellung von Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen für betroffene Personen, soweit der Zugriff auf die personenbezogenen Daten die Sozialversicherungsnummer, den Führerschein oder andere Ausweisdaten betrifft, mit deren Hilfe Bankkonten eröffnet oder Versicherungsverträge geschlossen werden können, oder soweit entsprechende Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Diese Kosten werden maximal für die Dauer eines Jahres übernommen,
- Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen, die der Minderung eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen dienen.

## A.2 Cyber-Betriebsunterbrechung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt den versicherten Unternehmen Versicherungsschutz für Cyber-Betriebsunterbrechungsschäden durch Unterbrechung oder Beeinträchtigung des versicherten Geschäftsbetriebs infolge

- eines unbefugten Eingriffs Dritter in die IT Systeme (Hacker-Einbruch),
- eines unbefugten Angriffs Dritter mit dem Ziel, die IT Systeme zu unterbrechen (DoS - Denial of Service),
- einer Infektion eines IT Systems durch Schadsoftware, insbesondere Viren, Schadcodes und Trojaner.

### 2. Leistungen des Versicherer

Der Versicherer erstattet den versicherten Unternehmen den Ertragsausfall für den Zeitraum der versicherten Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung, soweit die versicherten Unternehmen die fortlaufenden Kosten und den Betriebsgewinn infolge und während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht erwirtschaften können.

Der Ertrag setzt sich zusammen aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn der versicherten Unternehmen.

Bei der Berechnung des Ertragsausfalls sind alle Umstände zu berücksichtigen, die das Geschäftsergebnis der versicherten Unternehmen ohne Eintritt der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung günstig oder ungünstig beeinflusst hätten.

Der Versicherer ersetzt zudem Aufwendungen, die im Betrieb der versicherten Unternehmen normalerweise nicht entstehen und nur infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen (Mehrkosten).

Mehrkosten können insbesondere anfallen für die

- Nutzung fremder Anlagen, insbesondere IT-/Computer-Systeme,
- Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (z. B. IT-Dienstleistungen, Büroservice, IT-Forensik),
- erforderlichen Maßnahmen zur Information des eigenen Kundenstammes des versicherten Unternehmens.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

### 3. Zeitlicher Selbstbehalt

Den aufgrund der ersten zwölf (12) Stunden einer Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung entstehenden Ertragsausfall tragen die versicherten Unternehmen selbst, mindestens jedoch den vereinbarten Selbstbehalt.

## A.3. Cyber-Erpressung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt den versicherten Unternehmen Versicherungsschutz im Falle der Erpressung durch Dritte im Zusammenhang mit angedrohter oder bereits erfolgter Beschädigung, Zerstörung, Veränderung, Blockierung oder den Missbrauch

- der IT-Systeme der versicherten Unternehmen,

insbesondere die Computer, Server, Netzwerke, Mobiltelefone, Tablets, Videokonferenzsysteme, Datenleitungen und Intra- und Extranets,

- der Programme der versicherten Unternehmen,

insbesondere Betriebssysteme, Datenbanken, Verwaltungssoftware,

- oder der elektronischen Daten der versicherten Unternehmen,

insbesondere Auftragsdaten, Kundendaten, Personendaten. Versicherungsschutz wird auch gewährt, wenn der Erpresser eine mitversicherte Person, nicht jedoch ein Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

## 2. Leistungen des Versicherer

Der Versicherer erstattet den versicherten Unternehmen alle angemessenen und notwendigen Kosten für eine Krisenberatung zur Schadensabwehr oder -minderung.

Sofern ein Lösegeld im Zusammenhang mit der Erpressung verlangt wird, so ersetzt der Versicherer das gezahlte Lösegeld oder bei Bezahlung eines Lösegelds in Form von Waren oder Dienstleistungen deren Verkehrswert am Tage der Übergabe, wenn der Versicherer der Lösegeldzahlung zugestimmt hat.

Ferner erstattet der Versicherer den versicherten Unternehmen auch Belohnungsgelder, die mit vorheriger Zustimmung des Versicherers für die Belohnung von Informanten ausgesetzt werden.

### A.4. Cyber-Kreditkartenschaden (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

#### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt den versicherten Unternehmen Versicherungsschutz bei dem Verstoß gegen

- Vertragspflichten von Kreditkartenverarbeitungsvereinbarung mit einem Kreditinstitut oder
- eine anderweitige Vereinbarung im Zusammenhang mit anderen Bezahlssystemen wie beispielsweise Bankkarten (ec-Karten) oder
- Vereinbarungen mit Zahlungsprozessoren, die den Schutz personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG oder vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen bezwecken

infolge

- eines unbefugten Eingriffs Dritter in die IT Systeme (Hacker-Einbruch),
- eines unbefugten Angriffs Dritter mit dem Ziel, die IT Systeme zu unterbrechen (DoS - Denial of Service),
- einer Infektion eines IT Systems durch Schadsoftware, insbesondere Viren, Schadcodes und Trojaner.

## 2. Leistungen des Versicherer

Der Versicherer ersetzt den versicherten Unternehmen die entstandenen Vermögensschäden, die die versicherten Unternehmen wegen des Verstoßes zu leisten verpflichtet sind.

Der Versicherer erstattet den versicherten Unternehmen alle angemessenen und notwendigen Kosten für die Beauftragung eines Dienstleiters zur Prüfung und Benachrichtigung, wenn Anhaltspunkte für den Missbrauch personenbezogener Daten bestehen (Kreditkarten-Monitoring).

### A.5. Cyber-Vertrauensschaden (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

#### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

##### Vertrauensschäden durch eigene Mitarbeiter

Der Versicherer gewährt den versicherten Unternehmen Versicherungsschutz im Falle eines vorsätzlich durch eine mitversicherte Person, nicht jedoch einen Repräsentanten, bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit zulasten der versicherten Unternehmen begangenen Vermögensdelikts.

Unter versicherte Vermögensdelikte fallen Betrug, Unterschlagung und Diebstahl von Firmengeldern, Kundendaten, Waren oder Dienstleistungen sowie Sachbeschädigung an den IT Systemen und Programmen.

## Vertrauensschäden durch Dritte

Der Versicherer gewährt den versicherten Unternehmen Versicherungsschutz für unmittelbar entstandene Vermögensschäden (zum Beispiel vermeidbare Mehraufwendungen), die durch Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung Dritter verursacht werden, in der Absicht, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern (Betrugs-Schaden).

## Social Engineering Schaden

Versicherungsschutz wird zudem gewährt, wenn mitversicherte Personen, nicht jedoch Repräsentanten, arglistig von Dritten getäuscht und dadurch zu Lasten der versicherten Unternehmen irrtümliche Zahlungstransaktionen oder Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen durchgeführt werden (Social Engineering Schaden).

## 2. Leistungen des Versicherer

Der Versicherer ersetzt den versicherten Unternehmen den unmittelbar durch das Vermögensdelikt oder Social Engineering verursachten Schaden.

### A.6. Cyber-Haftpflicht (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

#### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt den versicherten Unternehmen und versicherten Personen Versicherungsschutz, wenn sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher – auch verschuldensunabhängiger – Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden (inklusive eines etwaigen immateriellen Schadens) in Anspruch genommen werden, sofern der Schadensersatzanspruch auf einem der nachfolgenden Verstöße 1.1 bis 1.3 beruht.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Vermögensschäden gelten auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

##### 1.1 Verstöße gegen die Cyber-Sicherheit

Cyber-Sicherheitsverletzung durch die Weitergabe von Schadsoftware, insbesondere Viren, Schadcodes und Trojaner an Dritte aus den IT Systemen der versicherten Unternehmen und versicherten Personen oder durch die Nutzung der IT Systeme der versicherten Unternehmen und versicherten Personen für Angriffe auf Computersysteme Dritter (DoS-Denial of Service).

##### 1.2 Verstöße gegen den Datenschutz

Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, beispielsweise des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen durch die versicherten Unternehmen und versicherten Personen.

##### 1.3 Verstöße gegen Geheimhaltungspflichten und Datenvertraulichkeitserklärungen

Verletzung von Geheimhaltungs- oder Schweigepflichten sowie Vereinbarungen über Datenvertraulichkeit durch die versicherten Unternehmen.

## 2. Leistungen des Versicherers

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Unternehmen und der versicherten Personen von berechtigten Schadensersatzansprüchen.

Liegt ein Verstoß gegen den Datenschutz vor, umfasst der Versicherungsschutz auch die durch ein Straf- oder Bußgeldverfahrens entstehenden Kosten einschließlich verhängter Straf- oder Bußgelder, soweit diese nach geltendem Recht versicherbar sind.

Berechtigt sind Schadensersatzansprüche dann, wenn die Schadensersatzpflicht der versicherten Unternehmen und der versicherten Personen durch rechtskräftiges Urteil, ein mit Zustimmung des Versicherers abgegebenes Anerkenntnis oder einen mit Zustimmung des Versicherers geschlossenen Vergleich festgestellt ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr eines gegenüber einem versicherten Unternehmen oder einer versicherten Person von einem Dritten geltend gemachten Haftpflichtanspruchs (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet

Übersteigt der geltend gemachte Schadensersatzanspruch die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Versicherungssumme entstanden wären.

Der Versicherer ist berechtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen der versicherten Unternehmen und versicherten Personen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen die versicherten Unternehmen und versicherten Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Versicherer führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Unternehmen und versicherten Personen.

## **B. Versicherte Unternehmen, versicherte Personen und Repräsentanten**

### **1. Versicherte Unternehmen**

Versicherte Unternehmen sind der Versicherungsnehmer und seine Tochtergesellschaften, Zweigstellen und Niederlassungen des Versicherungsnehmers im Inland sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Für Ansprüche Dritter gegen Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Zweigstellen außerhalb des EWR besteht Versicherungsschutz, sofern diese im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind.

### **2. Versicherte Personen**

Mitversicherte Personen sind die

- gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- leitende und sonstige angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, Praktikanten und Werkstudenten;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden.

### **3. Repräsentanten**

Repräsentanten im Sinne des Vertrags sind

- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

## **C. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries**

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, werden diese Leistungen am Sitz des Versicherungsnehmers erbracht. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur der Versicherungsnehmer selbst.

## D. Risikoausschlüsse

### 1. Ansprüche versicherter untereinander und von verbundenen Unternehmen

Im Rahmen der Cyber-Haftpflicht besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche der versicherten Unternehmen und/oder mitversicherten Personen untereinander oder von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer, einer mitversicherten Person oder deren Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung direkt oder indirekt verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen, sofern nicht im Versicherungsschein anders vereinbart.

### 2. Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls

Kein Versicherungsschutz besteht für durch Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle.

In der Cyber-Haftpflicht besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung, insbesondere wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder anderweitige Vereinbarung. Im Falle der Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung sind die versicherten Unternehmen und versicherten Personen zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

### 3. Erfüllungsschaden/Garantiezusagen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung und wegen Garantiezusagen.

### 4. Kernenergie und Krieg

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch

1. Ionenstrahlen oder radioaktiver Kontamination durch nukleare Brennstoffe oder Nuklearabfall aus der Verbrennung nuklearer Brennstoffe, oder die radioaktiven, giftigen, explosiven oder sonst wie gefährlichen Eigenschaften explosiver, nuklearer Baugruppen oder derer nuklearen Komponenten.

2. Krieg, Invasion, feindseligen Aktivitäten aus dem Ausland (sowohl bei erklärtem Krieg als auch anderweitig), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder anderweitige Machtübernahme, oder Konfiszierung, Nationalisierung, Requirierung, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch, oder aufgrund einer Anweisung einer Regierung, staatlichen Stelle oder lokalen Behörde.

### 5. Glücksspiel

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen.

### 6. Hoheitliche Eingriffe

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden im Zusammenhang mit einem hoheitlichen Eingriff, einschließlich einer behördlichen Vollstreckung oder einer staatlichen Verordnung.

### 7. Sanktionen

Der Versicherer ist nicht verpflichtet Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen des Versicherers anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. den Versicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.

## E. Versicherungsfall und Schadenfalldefinition

### 1. Versicherungsfall

Versicherungsfall in den Cyber-Schaden-Bausteinen A.1 bis A.5

Versicherungsfall ist der Eintritt eines der gemäß den Bausteinen A.1 bis A.5. versicherten Ereignisse.

Versicherungsfall in der Cyber-Haftpflicht A.6

Versicherungsfall ist die erstmalige schriftliche Erhebung eines Haftpflichtanspruchs gegenüber den versicherten Unternehmen oder einer versicherten Personen.

## 2. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem, wirtschaftlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

## F. Versicherter Zeitraum

### 1. Vorwärtsversicherung, Rückwärtsversicherung und Ausschluss bekannter Verstöße

Der Versicherungsschutz umfasst für die Bausteine A.1 - A.5 alle während der Dauer des Versicherungsvertrags eintretenden Versicherungsfälle.

Für die Cyber-Haftpflicht gemäß A.6 bezieht sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsvertrags eintreten und auf Verstößen beruhen, welche während der Dauer des Versicherungsvertrags begangen wurden.

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsvertrags eintreten und auf Verstößen beruhen, die vor Beginn des Versicherungsvertrags begangen wurden, ausgenommen wenn einem versicherten Unternehmen und/oder einer versicherten Person der Verstoß zum Zeitpunkt der Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

### 2. Nachmeldefrist für die Cyber-Haftpflicht

Wird das Versicherungsverhältnis ordentlich beendet, besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach Vertragsende eintreten (Nachmeldefrist), wenn der zugrundeliegende Verstoß in die Vertragslaufzeit fällt. Die Nachmeldefrist beträgt fünf (5) Jahre.

### 3. Vorsorgliche Meldung von Versicherungsfällen in der Cyber-Haftpflichtversicherung

Die versicherten Unternehmen und versicherten Personen können während der Vertragslaufzeit Sachverhalte melden, die zu einer Inanspruchnahme führen können. Für den Fall einer späteren Inanspruchnahme wird fingiert, dass diese zum Zeitpunkt der vorsorglichen Meldung der Sachverhalte erstmals erfolgt ist.

Um wirksam zu sein, muss die Anzeige folgendes umfassen. Benennung des angeblichen oder tatsächlichen Verstoßes, den Namen des tatsächlichen oder potenziellen Anspruchstellers sowie den Namen des tatsächlichen oder potenziellen Anspruchsgegners.

### 4. Anderweitige Versicherungen

Ist der eingetretene Schaden gemäß einem der Bausteine/Module A.1 - A.6 auch

- unter einem weiteren, zeitlich früher abgeschlossenen Versicherungsvertrag oder
- unter einem Versicherungsvertrag anderer Art

versichert, so geht der anderweitige, zeitlich früher abgeschlossene Vertrag vor. Die Versicherung über diesen Versicherungsvertrag besteht, soweit der Versicherungsschutz unter diesem Vertrag weiter ist als derjenige des anderen Versicherungsvertrages (Konditionsdifferenzdeckung) oder der anderweitige Versicherungsschutz durch Zahlungen verbraucht ist (Summendifferenzdeckung). Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer dieses Vertrages unter Eintritt in die Rechte der Versicherungsnehmerin bzw. der versicherten Personen vor.

Handelt es sich bei dem anderweitigen Vertrag um einen Vertrag bei der Markel International Insurance Company Limited oder einer zur Markel Gruppe gehörenden Gesellschaft, ist die maximale Leistung aus allen, von dem Versicherungsfall betroffenen Versicherungen auf die höchste der in diesen Versicherungsverträgen je Versicherungsfall und -jahr vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Hiervon ausgenommen bleiben Versicherungsverträge, die ausdrücklich als Exzedentenversicherung zu dem vorliegenden Cyber-Versicherungsvertrag vereinbart sind.

## G. Leistungsobergrenzen

### 1. Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall und -jahr

Die Leistungspflicht des Versicherers ist für alle Bausteine/Module A.1 - A.6 je Versicherungsfall und für sämtliche Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

### 2. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei Markel International oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrags besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

## H. Beitragszahlung

### 1. Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag

Der einmalige oder erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Solange die einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Ist der einmalige oder der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

### 2. Folgebeitrag zur Versicherung

Die Folgebeiträge sind unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

### 3. SEPA-Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Beiträge von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt der Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt.

Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt der Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

### 4. Beitragsanpassung/Änderungsanzeige

Nach Aufforderung des Versicherers ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer jährlich einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist.

Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Auf der Änderungsanzeige basiert die Beitragsberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderung der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Beitragsanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Beitragsanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer an Stelle der Beitragsanpassung den für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarten Beitrag noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung des Beitrags und der Versicherer nimmt die Beitragsanpassung vor.

## **I. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss**

### **1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände**

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.

### **2. Folgen einer Pflichtverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

### **3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

### **4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen**

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

## **J. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**

### **1. Anzeige des Versicherungsfalls**

Die versicherten Unternehmen und versicherten Personen haben dem Versicherer und im Falle der Bausteine/Module A.1 - A.6 dem in Versicherungsschein benannten Krisenberater unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalls.

Im Rahmen der Cyber-Haftpflicht gemäß A.6 zudem die Einleitung von Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller.

### **2. Cyber-Erpressung**

Im Falle einer Cyber-Erpressung haben die versicherten Unternehmen

- alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es sich um eine ernst zu nehmende Drohung handelt,
- die zuständigen Ermittlungsbehörden hierüber zu informieren oder dem im Versicherungsschein bezeichneten Krisenberater die Zustimmung zur Anzeige der Erpressung und Weitergabe der erforderlichen Informationen zu erteilen.

### 3. Cyber-Haftpflicht

Im Rahmen der Cyber-Haftpflicht gemäß A.6 haben die versicherten Unternehmen und versicherten Personen gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, haben die versicherten Unternehmen und versicherten Personen die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

### 4. Schadensabwendung/-minderung, Weisungen des Versicherers, Kooperation und Auskünfte

Die versicherten Unternehmen und versicherten Personen sind verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie haben den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

### 5. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen die versicherten Unternehmen und/oder versicherten Personen eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherten Unternehmen und/oder versicherten Personen die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Unternehmen und/oder versicherten Personen entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen die versicherten Unternehmen und/oder versicherten Personen. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die versicherten Unternehmen und/oder versicherten Personen die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

## K. Dauer des Versicherungsvertrags

### 1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt.

### 2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

## L. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

### 1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

### 2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

### 3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

## M. Ansprechpartner

### 1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

### 2. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, mitversicherter Personen und des Versicherers entgegenzunehmen.

### 3. Krisenberater

Der im Versicherungsschein genannte Krisenberater ist im (vermuteten) Schadensfall umgehend zu informieren, um geeignete Maßnahmen für Schadensbehebung einzuleiten.

### 4. Versicherer

Markel International Insurance Company Limited, Niederlassung für Deutschland  
Hauptbevollmächtigter: Frederik Wulff  
Luisenstraße 14  
80333 München

### 5. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str.108, 53177 Bonn) oder an die Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate London, EC2R 6DA und die Financial Conduct Authority, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Großbritannien, gerichtet werden.

**Ihre Notizen:**

Wir managen Risiken und  
schaffen Vertrauen.  
Weltweit.

**Markel International Insurance Company Limited**  
**Niederlassung für Deutschland**

Luisenstr. 14

80333 München

Telefon: +49 89 8908 316 50

Fax: +49 89 8908 316 99

[www.markelinternational.de](http://www.markelinternational.de)

[info@markelinternational.de](mailto:info@markelinternational.de)

